

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Siegwerk Backnang GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Siegwerk Backnang GmbH („Siegwerk“). Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Leistungsempfängers („Käufer“) sind für Siegwerk unverbindlich, auch wenn Siegwerk diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Käufer erklärt, nur zu seinen Bedingungen abnehmen zu wollen. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, die Erbringung von Leistungen oder das Entgegennehmen von Zahlungen bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen. Vorsorglich wird entgegenstehenden Bedingungen bereits jetzt widersprochen.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen ergänzen etwaige zwischen den Parteien getroffene Rahmenvereinbarungen. Werden abweichende Individualabreden getroffen, gelten die Verkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Vertragsschluss

Die Angebote Siegwerks sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung durch Siegwerk zustande.

3. Preise

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die von Siegwerk angegebenen Preise ab Werk. Die Umsatzsteuer ist in der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.
- 3.2 Siegwerk ist bei einer nach Vertragsschluss eintretenden Erhöhung der marktüblichen Kosten eines Produktes um mehr als 10% berechtigt, einseitig eine Preiserhöhung im Sinne des § 315 BGB vorzunehmen, wobei unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen die jeweilige Kostenveränderung der Maßstab sein soll. Dieses Recht besteht nicht, wenn sich der Liefertermin innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Vertrages befindet.
- 3.3 Soweit Siegwerk den Preis aufgrund einer Kostensteigerung erhöht, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu, wobei die Parteien die jeweiligen Kosten der Rückabwicklung selbst zu tragen haben. Der Käufer muss den Rücktritt schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung gegenüber Siegwerk erklären. Andernfalls gilt die Preiserhöhung als genehmigt.

4. Lieferungen, Liefertermine, Lieferverzug

- 4.1 Teillieferungen und -leistungen sind in angemessenem Umfang zulässig.
- 4.2 Überschreitet Siegwerk einen vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin oder erfüllt eine sonstige vertragliche Verpflichtung nicht rechtzeitig, ist der Käufer verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 4.3 Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Käufer daher von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, Siegwerk dies zuvor ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen.

5. Leistungs- und Lieferort, Gefahrübergang

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, wird der Leistungs- und Lieferort sowie der Zeitpunkt des Gefahrübergangs in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2000) festgelegt. Wurde keine Einzelfallabsprache getroffen, so soll grundsätzlich die Klausel „ex works“ (ab Werk) gelten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen durch den Käufer aus der zugrundeliegenden Geschäftsverbindung Eigentum von Siegwerk.
- 6.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren steht Siegwerk Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vertragsprodukte von Siegwerk zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.
- 6.3 Der Käufer darf Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Veräußerungen, Sicherungsberechtigungen oder Verpfändungen, nur mit vorheriger Zustimmung von Siegwerk vornehmen.
- 6.4 Übersteigt der Wert der Siegwerk zustehenden Sicherungen die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20%, ist Siegwerk auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet. Zugrunde zu legen ist der Nettorechnungswert, den Siegwerk dem Käufer berechnet hat.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Käufers oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen den Käufer vorliegen sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers ist Siegwerk befugt, die Vorbehaltsware ohne weiteres an sich zu nehmen.
- 6.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch Siegwerk gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Siegwerk hat den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Siegwerk ist zur anderweitigen Verwertung der Vorbehaltsware nur nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.7 Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für Siegwerk auf eigene Kosten sorgfältig aufzubewahren und instand zu halten sowie nach den Maßstäben eines sorgfältigen Kaufmannes gegen Verschlechterung, Untergang und Verlust zu versichern. Etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Verschlechterung, Untergangs oder Verlustes tritt der Käufer bereits hiermit an die dies annehmende Siegwerk ab.

7. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die Siegwerk die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien. In diesen Fällen verschieben sich die vereinbarten Fristen und Termine zur Erbringung der geschuldeten Leistung bis das Ereignis beendet ist. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere: Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Aussperrung, behördliche Anordnung, Ausbleiben Zulieferungen Dritter, Betriebsstörungen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis der höheren Gewalt ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Käufer den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto zu zahlen.
- 8.2 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9. Mängelgewährleistung, Schadensersatz

- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, ggf. mit Hilfe von Schnelltests. Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen Siegwerk – sofern keine anderen gesetzlichen Meldefristen vorgesehen sind – spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Käufer Beanstandungen und Mängelrügen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Schriftform anzeigt, gilt die Lieferung und Leistung des Siegwerks im Hinblick auf die nicht rechtzeitig oder nicht formgerechte Beanstandung bzw. den nicht rechtzeitig oder nicht formgerechten Mangel als mangelfrei. Nimmt der Käufer die Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels ausdrücklich schriftlich vorbehält.
- 9.2 Der Käufer kann aus der Mangelhaftigkeit der Lieferung und Leistung keine Rechte ableiten, soweit lediglich eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung und Leistung vorliegt. Soweit die Lieferung und Leistung mangelhaft ist, kann das Siegwerk nach eigener Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist Siegwerk Gelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.3 Ferner kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz und Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Auf den Schadens- und Aufwendungsersatz finden im Übrigen Ziffer 9.6 und 9.7 Anwendung.
- 9.4 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Siegwerk bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes gilt die vorstehende Regel entsprechend.
- 9.5 Siegwerk übernimmt die Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung nur insoweit, als dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Im Übrigen obliegt dem Käufer das Eignungs- und Verwendungsrisiko.
- 9.6 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Siegwerk, deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen bestehen nur, soweit Siegwerk, deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Pflichten des Vertragsverhältnisses ist die Haftung des Siegwerks auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt maximal €1 Million oder den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware bzw. Leistung, sofern dieser Wert €1 Million übersteigt.
- 9.7 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Siegwerk im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.
- 9.8 Gewährleistungs-, Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Außerordentliche Kündigung

Siegwerk ist – unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungs- und Rücktrittsrechte – berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer fristlos zu kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird, wenn der Käufer ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber Siegwerk nicht nachkommt, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder wenn sonstige, unvorhergesehene, von Siegwerk nicht zu vertretende Ereignisse die Grundlage des Vertrages wesentlich verändern.

11. Geheimhaltung, Werbematerial

- 11.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle von Siegwerk erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich des Siegwerks oder eines anderen Unternehmens der Siegwerk Gruppe bekannt gewordenen nicht offenkundigen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Know-how, Zusammensetzungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend Informationen genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Warenkaufes zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen, wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung durch Siegwerk unverzüglich an Siegwerk zurück zu geben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Siegwerk stehen die alleinigen Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte an den unter Punkt 11.1 genannten Informationen zu.
- 11.2 Der Käufer ist ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung Siegwerks nicht befugt, auf die mit Siegwerk bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

12. Weitere Bestimmungen

- 12.1 Die Rechte aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte abgetreten werden.
- 12.2 Soweit mit dem Käufer im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.
- 12.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen.
- 12.4 Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.2 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz Siegwerks, wenn der Käufer Kaufmann ist.